

Ergänzende Lieferbedingungen ZF Aftermarket

Zeitlich erweiterte Gewährleistung für PKW-Ersatzteile

(Stand: 29. Juni 2026)



1. ZF Friedrichshafen AG oder ein anderes Unternehmen unter der direkten oder indirekten Kontrolle der ZF Friedrichshafen AG, das die Produkte an einen Kunden verkauft (nachfolgend „Verkäufer“) räumt auf freiwilliger Basis für die nachfolgend unter Ziffer 2 näher beschriebenen Produkte eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist gemäß nachfolgender Ziffer 3 ein (nachfolgend „zeitlich erweiterte Gewährleistung“). Diese zeitlich erweiterte Gewährleistung gilt nur für Kunden, die die Produkte direkt vom Verkäufer erworben haben (nachfolgend „Käufer“). Die zeitlich erweiterte Gewährleistung gilt nicht für Endkunden oder sonstige Marktteilnehmer.
2. Produkte mit zeitlich erweiterter Gewährleistung. Die zeitlich erweiterte Gewährleistung gilt für:
 - 2.1 alle PKW-Ersatzteile der Produktkategorien
 - Bremse (Bremsbeläge, Bremsscheiben, Bremssättel/-halter, Bremsbacken, Bremsstrommeln und Betätigungssätze inkl. der zugehörigen Zubehörsätze) der Marken TRW und ZF,
 - Lenkung & Fahrwerk (Spurstange, Querlenker, Stabilisator, Kugelgelenk, Lagerungen, Lenkungspumpen) der Marken LEMFÖRDER und TRW,
 - Fensterheber der Marke LEMFÖRDER,
 - Schwingungsdämpfung (Stoßdämpfer, Fahrwerksfedern (Schraubenfedern), Service Kits (Staubschuttsatz), Luftfederungsprodukte) der Marken SACHS und TRW,
 - Getriebe und Elektromobilität (Getriebeöle und Ölwechselkits, Reparatursätze für Getriebe und elektrische Achse) der Marke ZF,
 - Antriebsstrang und Elektromobilität (Kupplungsdruckplatte, Kupplungsscheibe, Schwungräder (Einmassen-, Zweimassenschwungräder), Kupplungshydraulik, Kupplungsbetätigung und Kupplungszubehör) der Marke SACHS,
 - 2.2 die vom Verkäufer an den Käufer in und für den Independent Aftermarket (IAM) verkauft werden (es werden ausschließlich IAM-Lieferungen umfasst; nicht umfasst sind jegliche OEM/OES-Lieferungen)
 - 2.3 die der Käufer nachweislich ab dem 29. Juni 2026
 - 2.4 im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes EWR (= Länder der Europäischen Union - einschließlich Norwegen, Island und Liechtenstein), der Schweiz, und/oder dem Vereinigten Königreich kauft
 - 2.5 und seit dem Kauf nachweislich ausschließlich im EWR und/oder der Schweiz, dem Vereinigten Königreich, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien sowie Serbien verwendet hat (nachfolgend „PKW-Ersatzteile“ genannt).
3. Inhalt der zeitlich erweiterten Gewährleistung
 - 3.1 Der Verkäufer gewährt dem Käufer ein Gewährleistungsrecht im Umfang der bei Vertragsschluss jeweils gültigen allgemeinen Lieferbedingungen des Verkäufers (s. Ziffer 5) für von Ziffer 2 erfasste PKW-Ersatzteile für einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Einbaudatum.

Der Nachweis für den Beginn der zeitlich erweiterten Gewährleistung (= Einbaudatum) ist durch Vorlage der Werkstattrechnung über den Einbau zu führen.
 - 3.2 Eine mit einem Käufer individualvertraglich vereinbarte Gewährleistung (z. B. betreffend Inhalt, Dauer, Umfang etc.) bleibt von dieser zeitlich erweiterten Gewährleistung unberührt. Die zeitlich erweiterte Gewährleistung besteht zusätzlich und neben einer individualvertraglich vereinbarten Gewährleistung mit einem Käufer.
 - 3.3 Der Käufer hat ein Wahlrecht, auf welche Gewährleistungsgrundlage er sich während der Geltung beider Gewährleistungen (individualvertraglich oder diese zeitlich erweiterte Gewährleistung in Verbindung mit den allgemeinen Lieferbedingungen des Verkäufers) berufen möchte. Nach Ablauf der früher endenden Gewährleistung gilt nur noch die jeweils andere.
4. Der Verkäufer kann die Gewährung dieser zeitlich erweiterten Gewährleistung nach seinem eigenen Ermessen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft beenden. Die von der zeitlich erweiterten Gewährleistung zum Zeitpunkt der Beendigung bereits erfassten PKW-Ersatzteile bleiben hiervon unberührt.
5. Ergänzend und nachrangig gelten für die von der zeitlich erweiterten Gewährleistung erfassten PKW-Ersatzteile die allgemeinen Lieferbedingungen des Verkäufers in der jeweils bei Abschluss des Vertrages gültigen Fassung.

Für innerdeutsche Käufe von ZF Friedrichshafen AG sind dies die „Allgemeinen Bedingungen der ZF Friedrichshafen AG - ZF Aftermarket - für die Lieferung von Komponenten im Ersatzteilgeschäft - B2B“. Diese sind abrufbar unter: www.aftermarket.zf.com ► Rechtliche Hinweise ► Allgemeine Bedingungen ZF Aftermarket ► [Allgemeine Lieferbedingungen - ZF Aftermarket - B2B](http://www.aftermarket.zf.com/viewer/195_1652420739752) oder direkt unter dem folgenden Link: https://webcache.zf.com/viewer/195_1652420739752 (nur auf Deutsch verfügbar).

Für alle nicht-innerdeutschen Käufe vom Verkäufer sind dies die „ZF INTERNATIONAL TERMS AND CONDITIONS OF SALE“. Diese sind abrufbar unter: www.zf.com ► Allgemeine Geschäftsbedingungen ► [International Terms and Conditions of Sale](http://www.zf.com/viewer/195_1652420739752) (nur auf Englisch verfügbar).